

## Merkblatt – Kirschung/Fütterung

Kirschung – Futter darf nur zum Anlocken und Erlegen des Wildes ausgebracht werden  
zulässig sind nur

1. **geringe** Mengen (max. 4 kg heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte, die auf eine bis zwei Kirschstellen je 75 ha zusammenhängender Jagdfläche ausgebracht werden - erst erneuern, wenn das Futter restlos aufgenommen wurde.)
2. **artgerechtes** Futter



Falsch! – geringe Mengen

3. **ohne** Verwendung von Fütterungseinrichtungen und –behältern (erforderlichenfalls mit örtlich vorhandenen natürlichen Materialien abdecken)



Falsch! – keine Behälter

Fütterung - dient der zusätzlichen Nahrungsversorgung des Wildes  
- außerhalb von Notzeiten unzulässig, ausgenommen Federwild vom 01. Januar bis 30. April  
- nur mit artgerechtem Futter

### artgerechtes Futter

- Für die Fütterung der **wiederkäuenden Schalenwildarten** sind ausschließlich heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte, Heu und Silagen jeweils ohne Kraftfutterzusätze zu verwenden.
- **Schwarzwild** ist ausschließlich mit nicht weiter verarbeitetem Getreide sowie Mais und Kartoffeln zu füttern.
- **Nicht zulässig** ist die Verwendung insbesondere von nicht heimischen Früchten, Back- und Süßwaren, Küchenabfällen oder Futtermitteln, die durch eine industrielle Aufarbeitung ihre natürliche Rohfaserzusammensetzung verloren haben (z.B. Schrot, Pellets, Presslinge) sowie jegliches Kraftfutter. Das Fleischhygienerecht und die vor Seuchen schützenden Vorschriften und Verfügungen sind zu beachten.

### Folgen „reger“ Kirschungs- und Fütterungspraktiken

Allgemein

- Ungünstige Auswirkungen auf Wildschäden
- optisch kann der Eindruck von Exekutionsplätzen entstehen

beim Schwarzwild

- natürliche Sterblichkeitsrate sinkt
- Reproduktionsrate steigt, selbst Frischlinge werden geschlechtsreif
- Gefahr von Wildschweinepest steigt

Verstöße Wegen der gravierenden Auswirkungen werden Verstöße konsequent mit gestaffelten Bußgeldern verfolgt; in wiederholten oder gröblichen Fällen kann dies bis zur Versagung des Jagdscheines führen.